



II- 1208 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

Zl. 143.110/77-I/4/76

Wien, am 22. Juli 1976

492/AB

1976-07-27

zu 562/J

An den

Präsidenten des Nationalrates
Herrn Anton B e n y a

Parlament
1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Broesigke, Dr. Scrinzi und Genossen haben am 28. Juni 1976 unter der Nr. 562/J an mich eine schriftliche Anfrage betreffend Diskriminierung der Volksdeutschen - Rundschreiben des Bundeskanzleramtes - Verfassungsdienst (GZ 670 428/5-VI/1/76) gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

"1) Wurden Sie über alle sich im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rundschreiben des Bundeskanzleramtes - Verfassungsdienst ergebenden Aspekte zeitgerecht eingehend informiert?

2) Wie lautet Ihre Stellungnahme zu dem aufgezeigten Sachverhalt?

3) Sind Sie bereit sicherzustellen, daß von weiteren Vorkehrungen zur Außerkraftsetzung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen zugunsten der in Österreich lebenden Volksdeutschen Abstand genommen wird?"

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten.

Zu Frage 1)

Nein. Die Bundesregierung hat sich aber in Verfahren nach Art. 98 B-VG im Hinblick auf landesgesetzliche Bestimmungen bereits mehrfach in diesem Sinn mit der Frage von Ausnahmeregelungen für Volksdeutsche befaßt.

- 2 -

Zu Frage 2)

Das Internationale Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung, BGBl.Nr.377/1972, und das auf Grund dieses Übereinkommens und zu dessen Durchführung erlassene Bundesverfassungsgesetz, BGBl.Nr.390/1973, sehen eine Gleichbehandlung aller Ausländer untereinander vor und untersagt damit eine mit einer Diskriminierung anderer Ausländer verbundene Besserstellung bestimmter Gruppen von Ausländern in Österreich. Volksdeutsche im Rechtssinn sind nur Personen deutscher Sprachzugehörigkeit, die staatenlos sind oder deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist. Sobald sie die österreichische Staatsbürgerschaft erhalten haben, sind sie nicht mehr als Volksdeutsche in diesem Sinn anzusehen. Unter diesem Gesichtspunkt sind daher Volksdeutsche nur Ausländer und als solche so wie andere Ausländer in Österreich zu behandeln.

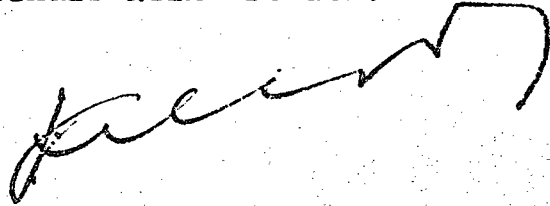
Entscheidend ist, daß die geltende Rechtslage eine Diskriminierung untersagt. Damit wird nicht eine formale Gleichbehandlung aller Ausländer untereinander verlangt, sondern soll lediglich eine sachlich nicht gerechtfertigte, also diskriminatorische Ungleichbehandlung vermieden werden. Wenn daher für bestimmte gesetzliche Regelungen sachliche Gründe geltend gemacht werden können, die eine Besserstellung der Volksdeutschen als nicht-diskriminatorisch erscheinen lassen, so wird gegen solche Regelungen kein Einwand erhoben werden. Es sind aber alle Regelungen in dieser Hinsicht zu überprüfen. Diesem Zwecke diene auch das Anlaß für die Anfrage bildende Rundschreiben meines Ressorts.

Was die in der Anfrage angeführten Flüchtlinge und Vertriebenen angeht, so möchte ich darauf hinweisen, daß das Schicksal dieser Menschen unabhängig davon, welcher Sprachzugehörigkeit sie sind, mit den gleichen Härten verbunden ist.

- 3 -

Zu Frage 3)

Ich möchte zunächst darauf hinweisen, daß übernommene völkerrechtliche Verpflichtungen einzuhalten sind. Soweit daher eine Besserstellung staatenloser Personen oder von Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit nur auf Grund ihrer deutschen Sprachzugehörigkeit erfolgt, kann dies wohl nicht aufrechterhalten werden. Soweit aber Besserstellung bestimmter Nicht-Österreicher auf anderen Erwägungen beruht, handelt es sich nicht um eine Diskriminierung und entsteht deshalb kein Problem.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Klein', written in a cursive style.